

Großer Verteiler

Information über die wesentlichen Änderungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) und des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das „Erste Gesetz zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 11.03.2016“ ist am 17.03.2016 in Kraft getreten. Die Novellierung zielt u. a. darauf ab, unsachgemäße Kurzbefristungen im Anwendungsbereich des WissZeitVG zu unterbinden. Die Befristungstatbestände werden dahingehend ergänzt, dass bei der sachgrundlosen Qualifizierungsbefristung die Befristungsdauer so zu bemessen ist, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist und sich bei der Befristung wegen Drittmittelfinanzierung an der Dauer der Mittelbewilligung orientieren soll.

Weitere Anforderungen für die befristete Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zur eigenen Qualifizierung eingestellt werden, ergeben sich aus § 31 Abs. 4 NHG in der Fassung vom 01.01.2016.

Wichtigste Neuerungen der Novelle des WissZeitVG:

- Nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG ist die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrages (bis sechs Jahre vor bzw. nach der Promotion) von wissenschaftlichem Personal nur zulässig, wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt. Bei der Beschäftigung in der ersten bzw. zweiten Qualifizierungsphase muss zukünftig das Qualifizierungsziel benannt und die angemessene Dauer der Beschäftigung zur Erreichung dieses Zieles begründet werden.
- Die Befristungsdauer auf der Grundlage der Drittmittelfinanzierung nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG soll sich am bewilligten Projektzeitraum

Vizepräsident für
Verwaltung und Finanzen

IHR ZEICHEN/NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN/NACHRICHT VOM

SEKRETARIAT
Claudia Gerken

TELEFONDURCHWAHL
(0441) 7 98 – 54 60/ - 54 62

FAX
(0441) 7 98 – 23 99

EMAIL
vp.v@uni-oldenburg.de

OLDENBURG, DEN
06.04.2016

POSTANSCHRIFT
D-26111 Oldenburg
PAKETANSCHRIFT
Ammerländer Heerstraße 114 - 118
D-26129 Oldenburg

INTERNET
www.uni-oldenburg.de

BANKVERBINDUNG
Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE46 2805 0100 0001 9881 12
BIC: SLZODE22

orientieren. Nichtwissenschaftliches Personal kann nicht mehr auf dieser Grundlage sondern nur noch auf der Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) befristet werden.

- Studienbegleitende Hilfstätigkeiten (studentische Hilfskräfte) sowohl während des Bachelor- als auch während des Masterstudiums sind gemäß § 6 WissZeitVG bis zu sechs Jahren möglich und werden nicht auf den Befristungsrahmen für die sachgrundlose Qualifizierungsbefristung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG angerechnet.
- Die sogenannte familienpolitische Komponente des § 2 Abs. 1 Satz 4 WissZeitVG wurde klarer definiert. Die Verlängerung der Höchstbefristungsdauer wegen Kinderbetreuung gilt nunmehr auch für alle Kinder, bei denen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vorliegen.
- Die insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Vorliegen einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung um zwei Jahre.
- Ein Verlängerungsanspruch ergibt sich nach § 2 Abs. 5 WissZeitVG für die Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, in denen ein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht besteht.

Wichtigste Änderung des § 31 Abs. 4 NHG:

- Bei der Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation ist ein Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu vereinbaren.
- Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in diesen Fällen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben im Umfang von mindestens einem Drittel der vereinbarten Arbeitszeit Gelegenheit zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit zu geben.

Aufgrund dieser Änderungen wurden die Einstellungsanträge für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Lehrkräfte für besondere Aufgaben entsprechend angepasst und sind zukünftig zu verwenden.

Für Fragen zu den Änderungen im WissZeitVG und NHG stehen Ihnen insbesondere die Personaldezernentin Frau Janssen und ihr Vertreter Herr Sprenger sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Stahlmann